



Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 30.06.2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.06.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Anmerkung:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

INHALT:

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Widmung
 - § 1a Außerdienststellung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften
 - § 2 Öffnungszeiten
 - § 3 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- III. Bestattungsvorschriften
 - § 5 Allgemeines
 - § 6 Beschaffenheit von Särgen
 - § 7 Durchführung der Bestattung
 - § 8 Ruhezeit / Nutzungszeit
 - § 9 Umbettungen

- IV. Grabstätten
 - § 10 Allgemeines
 - § 11 Reihengräber
 - § 12 Wahlgräber
 - § 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber
 - § 14 Gärtnergepflegtes Grabfeld
 - § 15 Ehren- und Kriegsgräber

- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen
 - § 16 Auswahlmöglichkeiten
 - § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 18 Grabarten mit Gestaltungsvorschriften

- § 19 Genehmigungserfordernis
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Grabmalhöhe und Grababdeckungen
- § 22 Unterhaltung
- § 23 Entfernung und Auflösung

- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte
 - § 24 Allgemeines
 - § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- VII. Benutzung der Leichenhalle
 - § 26 Leichenhalle
 - § 27 Trauerfeiern

- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten
 - § 28 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung
 - § 29 Ordnungswidrigkeiten

- IX. Bestattungsgebühren
 - § 30 Erhebungsgrundsatz
 - § 31 Gebührenschuldner
 - § 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
 - § 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- X. Übergangs- und Schlussvorschriften
 - § 34 Alte Rechte
 - § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

Dem Einwohner gleichgestellt ist,

wer den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein Altersheim, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Das gleiche gilt für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Hirschberg a.d.B. nur wegen der Aufnahme bei Ihren auswärts wohnenden Verwandten aus Alters- oder Pflegegründen aufgegeben haben.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Der Friedhof umfasst die nachstehend gemeindlichen Einzelfriedhöfe
1. Friedhof Leutershausen
 2. Friedhof Großsachsen

§ 1a Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden die Toten und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Gemeinde umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während den bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Sind keine Öffnungszeiten festgelegt, so darf der Friedhof nur während der Tages- und Dämmerungszeit betreten werden.

Auf dem Friedhof in Leutershausen ist die Nutzung des Weges zwischen Friedhofsparkplatz und der evangelischen Kirche ausnahmsweise vor, während und nach kirchlicher Veranstaltungen auch außerhalb der Öffnungszeiten zulässig.

- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen hiervon sind insbesondere Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen; gleiches gilt für Sonn- und Feiertage,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grünflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen,
 8. Demonstrationen und Kundgebungen jeglicher Art.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs und dessen Ordnung zu vereinbaren sind.

Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

- (1) In den Abfallbehältern dürfen nur die auf dem Friedhof anfallenden Materialien entsorgt werden, dabei sind verrottbare und unverrottbare Materialien in den dafür vorgesehenen Behältnissen getrennt zu sammeln.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung erfolgt einzelfallbezogen oder zeitlich befristet auf fünf Jahre.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben der Friedhofssatzung und die damit einhergehenden Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Baureste, Erde, Grabsteine und Grabeinfassungen sind vom Friedhofsgelände zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallmulden entsorgt werden.
- (5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen berücksichtigt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt.

§ 6 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Säрге dürfen im Außenmaß höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Säрге für Kindesbestattungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) dürfen im Außenmaß höchstens 1,00 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Säрге müssen aus leicht verweslichem Material bestehen. Eichenholzsäрге und solche aus anderem Hartholz sind nur bei Bestattungen in Wahlgräbern zulässig. Satz 1 gilt auch für Urnen, Sargzubehör und -ausstattung.

§ 7 Durchführung der Bestattung

- (1) Die Gemeinde lässt Erdbestattungen, sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführungen der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen selbst ausführen. Dazu gehören der Grabaushub sowie das Verschließen der Grabstätte, und die Überführung der Urnen zum Friedhof.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg bzw. die Urne von Angehörigen oder anderen, dem Verstorbenen nahestehenden Personen, bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit/Nutzungszeit

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 20 Jahre. Die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre.
- (2) Für die Nutzungszeit gilt Abs. 1 entsprechend. Abweichend hiervon beträgt die Nutzungszeit von Kindergräbern 25 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt. Umbettungen innerhalb der Gemeinde sind bei allen Reihengrabarten nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab die Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab die Nutzungsberechtigten.

- (5) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Alle Umbettungen von Leichen lässt die Gemeinde von einem Bestatter durchführen. Dieser bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Alle Umbettungen von Aschen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber (1 Sarg)
 2. Wahlgräber (2 Särge/4 Särge oder 6 Urnen/12 Urnen)
 3. Urnenreihengräber (1 Urne)
 4. Urnenwahlgräber (4 Urnen)
 5. Urnenwahlgräber in der Urnenwand (2 Urnen)
 6. Anonyme Urnengemeinschaftsgräber (nur Friedhof Großsachsen)
 7. Ehren- und Kriegsgräber
- (3) Für das Grabfeld L auf dem Friedhof Leutershausen bestehen gesonderte Bedingungen gemäß Anlage zur Friedhofssatzung.
- (4) Maße für angelegte Gräber inkl. Einfassung und deren Abstände

Grabart	Länge	Breite	Abstand
1. Reihengräber:			
- für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr	1,00 m	0,60 m	0,30 m
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	2,00 m	1,00 m	0,30 m
Urnenreihengräber	0,60 m	0,50 m	0,15 m
2. Anonyme Urnengemeinschaftsgräber	0,50 m	0,50 m	0,15 m
3. Wahlgräber:			
- Einzelwahlgräber	2,00 m	1,00 m	0,30 m
- Doppelwahlgräber	2,00 m	2,00 m	0,30 m
Urnenwahlgräber			
- im Grabfeld	1,00 m	0,60 m	0,30 m
- in Urnenwand	je nach Kammer		

Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Eine Grabreservierung ist nicht möglich.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Der Bestand bleibt dadurch unberührt.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) zugeteilt werden. Eine Verlängerung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz Ba-Wü)
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr,

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Bei Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kann das Verfügungsrecht in ein Nutzungsrecht umgewandelt werden.

(5) In Ausnahmefällen kann eine Reihengrabstätte zu einer Einzelwahlgrabstätte umgewidmet werden. Dies gilt nur bei zusätzlichen Urnenbeisetzungen.

(6) Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen davon nach Ablauf der Ruhezeit wird den Verfügungsberechtigten mit einer angemessenen Frist von 3 Monaten vorher schriftlich mitgeteilt, ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grab bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigt ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden bei erstmaliger Belegung auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Jedoch besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr und Aushändigung der Graburkunde. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Wahlgräbern besteht kein Anspruch auf Verlängerung von Nutzungsrechten. Diese können allerdings nach Ablauf der Ruhezeit mehrmals für die Dauer von bis zu 10 Jahren verliehen werden, jedoch insgesamt höchstens:

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei Erdbestattungen | 25 Jahre |
| 2. bei Urnenbeisetzungen | 20 Jahre |
| 3. bei Beerdigungen von Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 25 Jahre. |

(5) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Einzelwahlgräber
2. Doppelwahlgräber

Beide Wahlgrabarten werden als Tiefgrab ausgewiesen. In einem Tiefgrab sind – bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten – nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen wurde.

(7) Die Nutzungsberechtigten sollen für den Fall ihres Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf den Ehegatten, den Lebenspartner – auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe/ Lebenspartnerschaft vorhanden sind,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1) bis 7) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 2. bis 4. und 6. bis 8. wird jeweils die älteste Person nutzungsberechtigt.

(8) Die Nutzungsberechtigten können mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 S. 3 genannten Personen übertragen.

(9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(10) Die Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(11) Die Nutzungsberechtigten haben vor dem Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung zuvor Grabmale, Fundamente und sonstige Grabausstattungen zu entfernen. Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, haben die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.:

1. in Einzelwahlgräbern bis zu 6 Urnen
2. in Doppelwahlgräbern bis zu 12 Urnen

(13) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber sind Aschegrabstätten in Grabfeldern oder Urnenwänden, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Urnenreihengräber
 2. Urnenwahlgräber
 3. Urnenwahlgräber in der Urnenwand
 4. Anonyme Urnengemeinschaftsgräber (nur in Großsachsen)
- (3) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. § 11 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend.
- (4) In einem Urnenwahlgrab richtet sich die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, nach der Größe der Grabstätte.
- (5) Anonyme Urnengemeinschaftsgräber sind auf dem Friedhof Großsachsen eingerichtet. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und treten äußerlich nicht in Erscheinung. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend.

§ 14 Gärtnergepflegtes Grabfeld

- (1) Ein gärtnergepflegtes Grabfeld ist auf dem Friedhof Leutershausen im Feld A eingerichtet.
- (2) Das Grabfeld ist ein gemeinsames Bestattungsangebot der Gemeinde Hirschberg a.d.B. und der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e.G.
- (3) Das Grabfeld mit gärtnerischer Pflege umfasst Wahlgrabstätten zur Beisetzung von Urnen und Erdbestattungen. Voraussetzung zur Verleihung eines Nutzungsrechts an einer dieser Grabstätten ist der Nachweis eines abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages mit einer Laufzeit entsprechend der Nutzungs- bzw. Ruhezeit.
- (4) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf Art und Pflege der Bepflanzung. Änderungen und Ergänzung der Bepflanzung ist nicht zulässig.
- (5) Soweit sich aus diesen Regelungen nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere der allgemeinen Vorschriften über Wahlgräber.

§ 15 Ehren- und Kriegsgräber

Die Zuerkennung, die Anlegung und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Grabfeldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde. Auf welche Grabstätten dies zutrifft, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall, soweit die Gemeinde hierzu nicht gesetzlich oder moralisch verpflichtet ist (z.B. Kriegsgräber).

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 16 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabarten ohne Gestaltungsvorschriften und Grabarten mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabart mit Gestaltungsvorschriften ist die Urnenwand sowie das gärtnergepflegte Grabfeld.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die antragstellende Person, ob die Grabstätte mit oder ohne Gestaltungsvorschriften sein soll. Entscheidet sie sich für eine Grabstätte mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung die festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik, u.a. in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, nicht verwendet werden.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden

§ 18 Grabarten mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Beschriftung der Verschlussplatten von Kammern der Urnenwände in Feld T und Feld S (Friedhof Leutershausen) sowie Feld Z (Friedhof Großsachsen) ist dem vorhandenen Schriftbild anzupassen. Dies gilt für die Schriftart, die Schriftneigung, die Buchstaben- und Zifferngröße, sowie Datumsangaben und Farbton. Die Schrift ist aufzusetzen. Zusätzlich ist jeweils ein Ornament oder Bild möglich. Die Gestaltung hat den Mustervorlagen zu entsprechen. Diese sind bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (2) Die Beschriftung der Verschlussplatten von Kammern der Urnenwände in Feld O (Friedhof Großsachsen) hat den Mustervorlagen der Gemeinde Hirschberg zu entsprechen. Diese sind bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (3) Im gärtnergepflegten Grabfeld sind Grabmale nur in folgenden Maßen zulässig
 - Liegende Grabplatten und Steine: max. 0,40 m x 0,40 m
 - Stehende Grabmale bei Urnenwahlgrabstätten: max. 0,40 m x 1,00 m
 - Stehende Grabmale bei Erdwahlgrabstätten: max. 0,50 m x 1,20 m

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das verwendete Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Lieferung der Grabmale ist der Gemeinde mind. 3 Werktage vorher mitzuteilen, damit sie vor ihrer Aufstellung überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und stehende Grabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Höhe	Breite
bis 1,20 m	14 cm
bis 1,40 m	16 cm
darüber hinaus:	18 cm

Für das gärtnergepflegte Grabfeld gelten gesonderte Bestimmungen.

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Grabmalhöhe und Grababdeckungen

- (1) Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen bei Einzelwahlgrabstätten Grabmale inkl. Sockel und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 130 cm, bei Doppelwahlgrabstätten eine Höhe von 150 cm nicht übersteigen.
- (2) In Grabfeldern mit historischen Grabmalen, die über in Abs. 1 genannten Höhen der Grabmale hinausgehen, sind Ausnahmen möglich.
- (3) Zur Sicherstellung der Verwesung sind auf dem Friedhof Leutershausen Grababdeckungen bei Erdgräbern für bis zu 20 % der Grabfläche zulässig.

Dies entspricht einer Fläche:

1. von 0,40 m² bei Einzelwahlgräber und Reihengräber ab dem 6. Lebensjahr und

2. von 0,80 m² bei Doppelwahlgräber und
 3. von 0,12 m² bei Reihengräber bis zum 6. Lebensjahr.
- (4) Auf dem Friedhof Großsachsen gelten für die Erdgräber der Grabfelder A, B, F und G Abs. 3 entsprechend. Auf allen anderen Grabfeldern sind Grababdeckungen, bis maximal 50% der Grabfläche zulässig.
 - (5) Eine Grabeinfassung ist keine Grababdeckung.
 - (6) Bei Urnengräbern sind komplette Grababdeckungen zulässig.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür sind bei allen Reihengrabarten die eingetragenen Verfügungsberechtigten; bei allen Wahlgrabarten die eingetragenen Nutzungsberechtigten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist von 3 Monaten beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder nach deren Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet die entnommenen Sachen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 23 Entfernung und Auflösung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

Die vorzeitige Auflösung einer Grabstätte kann frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit gewährt werden. Wird ein erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen, werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen und die Grabstätte abzuräumen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 S. 4-6 ist entsprechend anwendbar.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen ohne Einfassung zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Trittplatten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten, sowie den Grabzwischenweg rechts neben der Grabstätte haben die nach § 21 Abs. 1 S. 2 Verantwortlichen zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit vollständiger Abräumung der Grabstätte.

Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

- (5) Großwüchsige Bäume und Sträucher sind auf Grabstätten unzulässig.
- (6) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Bei der Pflege von Grabsteinen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen dürfen nur umweltschonende Mittel verwendet werden.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so haben die Verantwortlichen (§ 21 Abs. 1 S. 2) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können alle Reihengrabarten von der Gemeinde abgeräumt, und eingeebnet werden. Bei allen Wahlgrabarten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Einschränkung entziehen. In dem Entziehungsbescheid sind die Nutzungsberechtigten aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind den Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Leichenhalle/Trauerfeiern

§ 26 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle mit Ihren Nebenräumen (Kühlzelle, Aufbahrungsraum) dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung einer beauftragten Person der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Bei der Einlieferung in die Kühlzelle muss der Sarg am Fußende mit einer Namenskarte versehen sein, die den Namen der verstorbenen Person und des Bestatters enthält.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle gehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung der verstorbenen Person im Feierraum (Aussegnungsraum bzw. Trauerhalle) kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass diese an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik oder Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sowie die Benutzung von Instrumenten und von Beschallungsanlagen sind mit der Gemeinde bzw. deren Beauftragten abzusprechen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Obhuts - und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Abs. 2 findet entsprechend Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden und für deren Bedienstete.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt.
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen insbesondere Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetrieben, befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Grünflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) Demonstrationen und Kundgebungen jeglicher Art durchführt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt.
4. als verfügungsberechtigte oder nutzungsberechtigte Person oder als gewerbetreibende Person Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§§ 18, 19 und 20 Abs. 1 bis 4) oder entfernt (§ 22 Abs. 1).
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1)

IX. Bestattungsgebühren

§ 30 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer
 1. die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatten, Lebenspartnern, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte laufen wie erworben weiter. Sie enden frühestens mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten, spätestens mit Ablauf des erworbenen Nutzungsrechts.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 11.05.2004 nebst Satzungsänderung vom 08.12.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden sind.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hirschberg a.d.B., 30. Juni 2020

Ralf Gänshirt
Bürgermeister